

Anlage zur Herstellung von:	Normativ-Nr.:
Reinaluminium	
— Elektrolysezellen mit Blockanoden (60, 90, HO und 150 kA)	160/1/1/00010
— Elektrolysezellen mit Söderberg-Anoden (75 kA)	160/2/1/00010
Schwefelsäure aus Anhydrit	
— Drehrohröfen (Müller-Kühne-Verfahren)	310/1/1/11120
Natronlauge (NaOH) und Chlor (Cl <sub>2</sub> )	
— Elektrolysezellen (16, 32 und 60 kA) Diaphragmaverfahren	360/1/1/00010
— Elektrolysezellen (25, 50, 100 und 200 kA) Quecksilberverfahren	360/2/1/00010
Kalzinierte Soda	
— Rollöfen (25 m Länge) Solvay-Ammoniak-Soda-Verfahren	440/1/1/10120
Behälterglas (Weiß- und Braunglas)	
— Wannenöfen mit einer Schmelzfläche $20 \leq m^2$	
• Stadtgas oder Generatorgas	750/1/1/00120
• Heizöl oder Erdgas ( $H_u > 8000 \text{ kcal/m}^3$ )	750/1/1/01120
• Heizöl, Stadtgas, Generatorgas oder Erdgas ( $H_u > 8000 \text{ kcal/m}^3$ ) mit elektrischer Zusatzheizung	750/1/1/01110
— Wannenöfen mit einer Schmelzfläche $20 \text{ m}^2 < SF < 42,8 \text{ m}^2$	
• Stadtgas oder Generatorgas	750/1/2/00120
• Heizöl oder Erdgas ( $H_u > 8000 \text{ kcal/m}^3$ )	750/1/2/01120
• Heizöl, Stadtgas, Generatorgas oder Erdgas ( $H_u > 8000 \text{ kcal/m}^3$ ) mit elektrischer Zusatzheizung	750/1/2/01110
— Wannenöfen mit einer Schmelzfläche $> 42,8 \text{ m}^2$	
■ Heizöl oder Erdgas ( $H_u > 8000 \text{ kcal/m}^3$ )	750/1/3/01120
Behälterglas (Grünglas)	
— Wannenöfen mit einer Schmelzfläche $< 20 \text{ m}^2$	
■ Stadtgas oder Generatorgas	751/1/1/00120
• Heizöl oder Erdgas ( $H_u > 8000 \text{ kcal/m}^3$ )	751/1/1/01120
■ Heizöl, Stadtgas, Generatorgas oder Erdgas ( $H_u > 8000 \text{ kcal/m}^3$ ) mit elektrischer Zusatzheizung	751/1/1/01110
— Wannenöfen mit einer Schmelzfläche $> 20 \text{ m}^2$	
■ Stadtgas oder Generatorgas	751/1/2/00120
• Heizöl oder Erdgas ( $H_u > 8000 \text{ kcal/m}^3$ )	751/1/2/01120
■ Heizöl, Stadtgas, Generatorgas oder Erdgas ( $H_u > 8000 \text{ kcal/m}^3$ ) mit elektrischer Zusatzheizung	751/1/2/01110

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1971

Der Minister  
für Grundstoffindustrie  
Siebold

### Anordnung Nr. 2\* über Abschlagzahlungen für unvollendete Investitionsleistungen vom 21. Juni 1971

Im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern wird folgendes angeordnet:

## § 1

Übergangsregelung für 1972

(1) Im Jahre 1972 ist die Anordnung (Nr. 1) vom 10. März 1971 über Abschlagzahlungen für unvollendete Investitionsleistungen (GBl. II S. 264) auf diejenigen planmäßig durchzuführenden Investitionen anzuwenden, für die im Jahre 1971 bereits Abschlagzahlungen vereinbart und geleistet worden sind.

(2) Die Investitionsauftraggeber und die General- bzw. Hauptauftragnehmer haben die für Investitionen gemäß Abs. 1 im Jahre 1972 zu leistenden Abschlagzahlungen in den Investitionsleistungsverträgen zu vereinbaren. Für andere Investitionen entfällt im Jahre 1972 diese Verpflichtung.

## § 2

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1971

Der Minister der Finanzen

Böhm

\* Anordnung (Nr. 1) vom 10. März 1971 (GBl. II Nr. 32 S. 264) \* II

### Anordnung über die Außerkraftsetzung von Preisanordnungen im Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie vom 10. Juni 1971

Auf Grund des § 4 der Anordnung Nr. Pr. 1 vom 11. August 1967 über das Verfahren bei der Bekanntgabe der Preise für Erzeugnisse und Leistungen und bei der Bekanntgabe von Preisänderungen (GBl. II S. 593) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Die in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Anordnung aufgeführten Preisanordnungen sind zu den dort genannten Terminen außer Kraft gesetzt worden.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1971

Der Minister  
für Chemische Industrie  
Wyschowsky